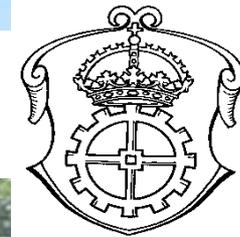




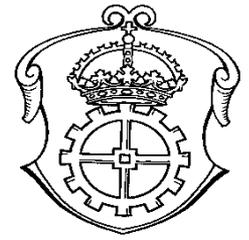
FB 27 - Naturschutz



Sachstandsbericht zur UEV-Sitzung am 30. Juni 2020



Bürgerberatung



Bäume

Patenschaften

Hecken

Vandalismus

Invasive Pflanzen

Müllablagerungen

Tiere

Naturzerstörung

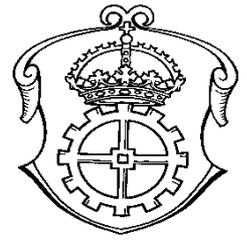


Bild: clipartlogo

Gewässer



Bäume



Gemeindeeigene Bäume - Kopfbäume

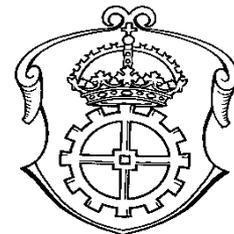


02.07.2020

Michaela Thiel



Bäume



Gemeindeeigene Bäume – Kopfbäume

Auszug aus einer Stellungnahme von Herrn Roth (Bauhof Leitung)

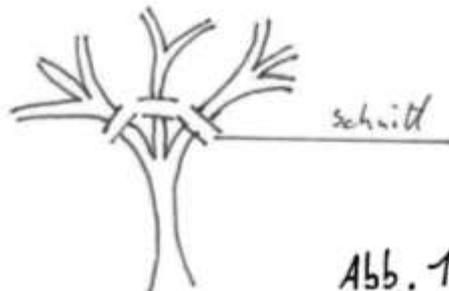
Entstehung von Kopfbäumen

Ursprünglich entstanden Kopfbäume aus der Notwendigkeit heraus, lange biegsame Ruten zur Korbflechterei zu gewinnen. Dafür wurden vor allem Weiden verwandt, die sich dafür am besten eignen.

Im hier in Gauting vorliegenden Falle sind die Kopfbäume in oben genannten Straßen voraussichtlich aus zwei Gründen hervorgegangen.

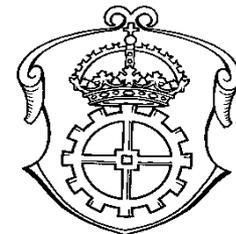
Erstens wurden die Bäume unter der **elektrischen Freileitung** gepflanzt und entwickelten sich so gut, dass die Äste drohten die Leitung zu beschädigen. Deshalb entschloss man sich für einen radikalen Schnitt, wie er in vielen südeuropäischen Ländern praktiziert wird. Man köpfte die Starkäste der Bäume kurz über der Verzweigung am Kronenansatz (siehe Abb. 1).

Zweitens mussten nun aus **ästhetischen Gründen** auch die Bäume der gegenüberliegenden Straßenseite dieser Form angepasst werden, um ein einheitliches Straßenbild zu erreichen.





Bäume

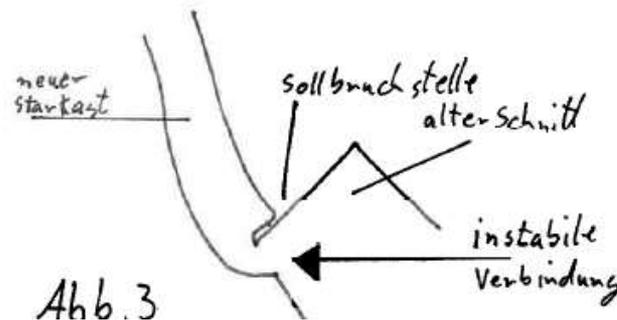
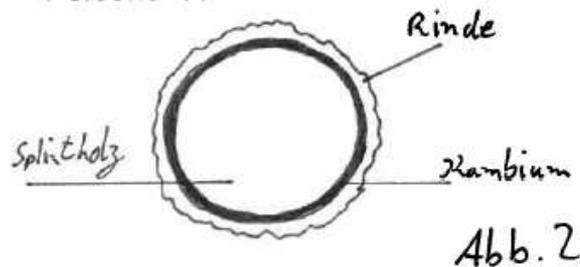


Gemeindeeigene Bäume – Kopfbäume

Auszug aus einer Stellungnahme von Herrn Roth (Bauhof Leitung)

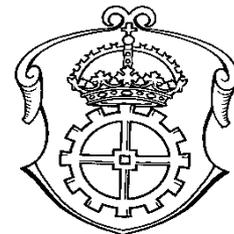
Problem durch falsche Pflege

Wenn Gehölze (Bäume oder Sträucher) durch so eine radikale Maßnahme an einer beliebigen Stelle geköpft werden, beginnen sie kurz unterhalb der Schnittstelle aus sogenannten „Schlafenden Augen“ auszutreiben. Diese befinden sich in dem schmalen, nur **ein bis drei Millimeter** starken Bereich (Kambium) direkt unter der Rinde. Dadurch haben die entstandenen Triebe **keine feste Verbindung** mit dem eigentlichen, festen und belastbaren Splintholz, dem Innenteil von Stämmen/Starkästen (siehe Abb. 2 und 3). Dies bedeutet **in den ersten drei Jahren keine größere Gefahr**. Sobald aber die neu entstandenen Äste eine größere Ausladung und Länge erreichen erhöht sich die Hebelwirkung und damit die Gefahr das sie durch Witterungseinflüsse (Schnee, Eisregen, Sturm) oder ihr eigenes Gewicht (besonders bei nassem Laub) an eben jener Schwachstelle brechen und gerade im exponierten Straßenbereich erhebliche Sach- oder Personenschäden verursachen.





Bäume



Gemeindeeigene Bäume – Kopfbäume

Auszug aus einer Stellungnahme von Herrn Roth (Bauhof Leitung)

Sanierung betroffener Bäume

Da es ein Hauptziel ist die betroffenen Bäume zu erhalten und ein einheitliches Straßenbild wiederherzustellen bleibt nur eine Möglichkeit wie diese Kopfbäume zu sanieren sind.

Durch einen **starken Schnitt bis zurück auf 10cm oberhalb der ursprünglichen Schnittstelle** wird die gefährdete Sollbruchstelle entlastet, da der lange Hebel wegfällt (siehe Abb4).



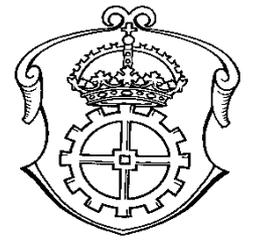
Zu dieser auf den ersten Blick sehr drastische Maßnahme gibt es leider im vorliegenden Fall keine Alternative, wenn man die bestehenden Bäume erhalten und die Gefahr von Unfällen durch herausbrechende Äste vermindern möchte.

Den Bäumen fügt ein solcher Schnitt keine größeren Schäden zu. Sie werden in der nächsten Vegetationsperiode an den Schnittstellen erneut austreiben und dadurch eine kugelige Form ähnlich der eines Kugelahorn bilden.

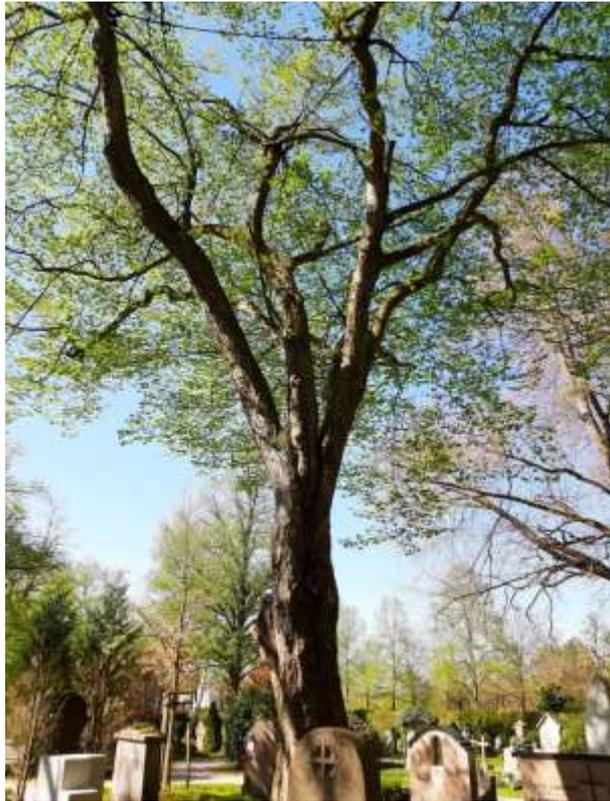
Als begleitende Maßnahme müssen nur **alle zwei Jahre die neuentstandenen Triebe** entfernt werden, um die Verkehrssicherheit durch eine sinnvolle Pflege dauerhaft zu gewährleisten.



Bäume

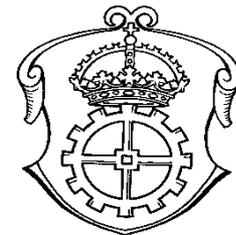


Gemeindeeigene Bäume – Verkehrssicherungspflicht





Bäume

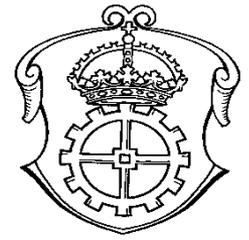


Bäume auf Privateigentum: Verkehrssicherungspflicht und zu erhaltende Bäume





Gewässer

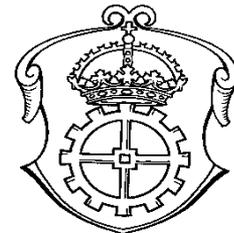


Dammsanierung Stockdorf DIN 19700-11, Nummer 6.2.1.1





Gewässer



Dammsanierung Stockdorf - DIN 19700-11, Nummer 6.2.1.1

Gehölze (Bäume und Sträucher) beeinträchtigen auf Dämmen die Dammstandsicherheit und die Dammunterhaltung.

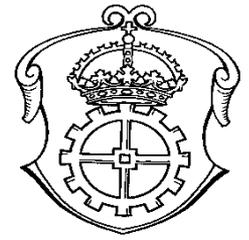
Bewuchs kann folgende Auswirkungen haben:

- Der Windwurf von Bäumen kann den Dammquerschnitt erheblich schwächen.
- Gehölze begünstigen die Ansiedlung von Wühltieren, deren Gänge, ebenso wie die Wurzeln abgestorbener Baume, bei Dammdurchströmung bevorzugte Sickerwege bilden können.
- Die zur Bauwerksüberwachung erforderlichen visuellen Kontrollen, die Dammverteidigung und die maschinelle Dammunterhaltung werden erschwert.

Weitere Angaben zu Bewuchs auf Dämmen können dem Merkblatt Standsicherheit von Dämmen der Bundesanstalt für Wasserbau [BAW MSD 2005] entnommen werden.



Naturzerstörung



Betretungsverbot nach Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz



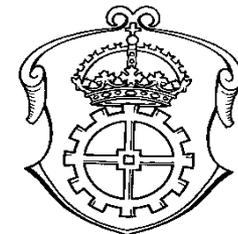
Landwirtschaftliche Flächen



Forstwirtschaftliche Flächen im Gemeindeeigentum



Naturzerstörung



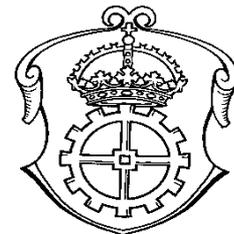
Betretungsverbot nach Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz



Forstwirtschaftliche Flächen auf Privateigentum



Naturzerstörung



Betretungsverbot nach Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz

Art. 30

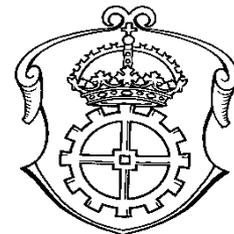
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

- (1) ¹Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. ²Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- (2) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

!WICHTIG: Eigentümer haftet für im Wald atypischen Gefahren = Mountainbikeschanzen, Baumhäuser oder ähnliches!



Naturzerstörung



Todesfälle im Zusammenhang mit Mountainbiken

Tödlicher Unfall: Ein Mountainbiker prallt auf der Abfahrt vom Rohnberg gegen einen Baum. (Symbolfoto) © picture alliance/dpa / Hans-Christian Ditzsch

Aktualisiert: 22.05.20 - 12:31

BEI ABFAHRT

Mountainbiker tot nach Unfall am Schliersee - selbst ein Arzt in der Nähe ist machtlos

von Marcus Giebel

Ein tödlicher Unfall hat sich auf dem Rohnberg ereignet. Auf der Abfahrt von der Erhebung am Schliersee verlor ein Mountainbiker die Kontrolle und prallte gegen einen Baum.

- Am Maifeiertag ist es zu einem tödlichen Unfall am Rohnberg gekommen.
- Ein Mountainbiker prallte auf der Abfahrt gegen einen Baum.
- Selbst ein zufällig anwesender Arzt kann ihm nicht mehr helfen.

Rohnberg/Schliersee - Tödlich endete ein Ausruf auf den **1264 Meter hohen Rohnberg** am Schliersee für einen 39-Jährigen. Der Mann hatte am Freitag gegen 16 Uhr auf einem Feldweg etwa 100 Meter unterhalb des Berggipfels bei der Abfahrt die **Kontrolle über sein Mountainbike verloren**. Schließlich prallte er gegen einen Baum am Wegrand und **starb noch am Unfallort**. An der Unglücksstelle weist die Strecke ein stärkeres Gefälle auf.

Tödlicher Unfall am Schliersee: Anwesender Arzt kann gestürztem Mountainbiker nicht helfen

Zufällig wanderte ein Arzt durch das gleiche Gebiet und wurde auf den Schliersee aufmerksam. Umgehend leitete der Mediziner **lebensrettende Maßnahmen** ein. Doch für den Mountainbiker kam jede Hilfe zu spät.

Die Hilfe kam zu spät: Münchner Mountainbiker stirbt nach Sturz an Isar - Spaziergänger fanden ihn schwerverletzt

Ein Münchner Mountainbiker ist auf der sogenannten „Isartrail Grünwaldrunde“ gestürzt. Spaziergänger fanden ihn, doch er verstarb.

Pullach – Fußgänger haben den schwer verletzten Mann in einem Waldstück unterhalb des Burgwegs gefunden. Der verheiratete Ingenieur aus München war mit seinem Mountainbike auf dem sogenannten „Isartrail“ unterwegs.

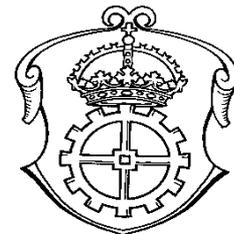
Schanzensprung am Isartrail - Mountainbiker stirbt

In einem leichten Gefälle war er von einer etwa einen Meter hohe Schanze gesprungen und stürzte bei der Landung, meldet die Polizei.

Die Fußgänger, die ihn gegen 12.05 Uhr fanden, alarmierten über den Notruf 110 die Polizei. Der lebensgefährlich verletzte 39-Jährige wurde mit einem Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus geflogen. Dort verstarb er noch am Abend, meldet die Polizei. *icb*



Naturzerstörung



Todesfälle im Zusammenhang mit Mountainbiken



Künstliche Rampen sollen den Nervenkitzel erhöhen. © Peter Weber

Aktualisiert: 25.05.20 - 20:00

TRAILS SIND IN DER SZENE EIN GEHEIMTUM

Auf illegalem Rad-Parcours in Wald: Mann stirbt nach Unfall - Jäger erhebt schwere Vorwürfe

von Tobias Gehre

Mit dem Rad über Waldpfade heizen: Gerade jetzt, wo man wegen Corona wohnortnah sporteln soll, sind die Trails gut besucht - auch ein illegaler. Jetzt gab es einen tödlichen Unfall.

- In einem Waldgebiet bei Fürstentfeldbruck ist ein illegaler Mountainbike-Trail entstanden.
- Die Sportler zerstören Flora und Fauna in dem Naturschutzgebiet.

Fürstentfeldbruck – Nach einem schweren Sturz im Wald bei Fürstentfeldbruck ist Anfang April ein 69 Jahre alter Mountainbiker gestorben. Er war in einem Gebiet mit unerlaubt angelegten Sprungschanzen und Hindernissen unterwegs. Der zuständige Jagdpächter weist seit längerer Zeit auf die Gefahren hin. Abgebaut wurde der so genannte Bike-Park trotzdem nicht.

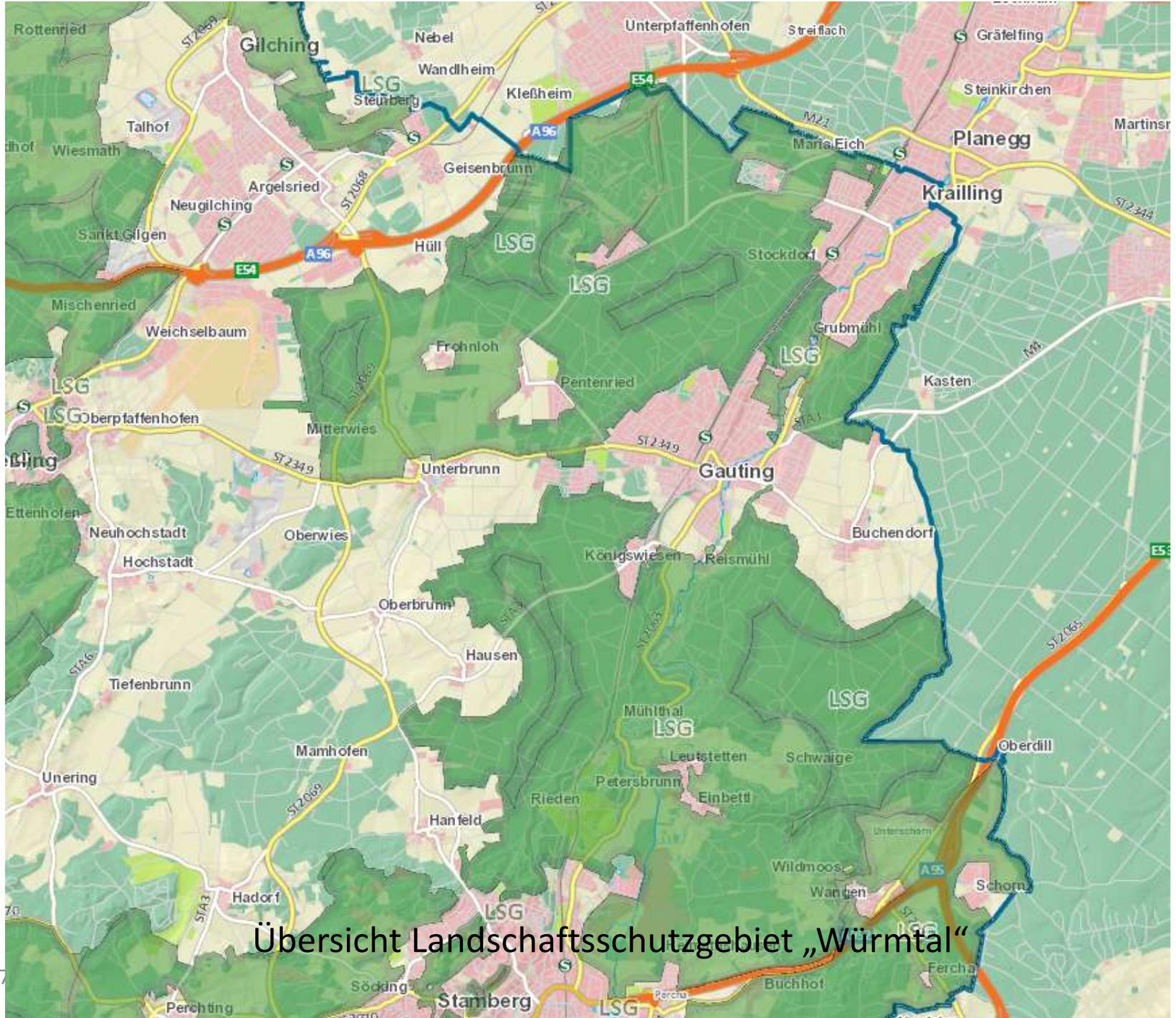
Fürstentfeldbruck: Mountainbiker bauen Weg selbst aus

Bis zu 40 Radsportler tummeln sich an schönen Tagen an dem Hang im Wald oberhalb von Fürstentfeldbruck, sagt Jäger Hartwig Görtler. Einige von ihnen haben offenbar selbst Hand angelegt, um das stark abhängige Gelände noch attraktiver für Mountainbiker zu machen. Sie haben Sprungschanzen angelegt, Brücken gebaut, Landebügel aufgeschüttet.



Sogar Holzgerüste wurden heimlich gebaut. © Peter Weber

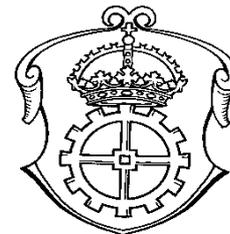
Der Bike-Park hat es sogar ins Internet geschafft. In mehreren Mountainbike-Foren berichten Sportler von ihren Erfahrungen in dem Gelände, teilen Fotos. Es gibt auch eine Karte, wo das Gebiet zu finden ist. Jagdpächter Görtler beobachtet das Treiben seit längerem. Und genau so lange befürchtete er, dass dort einmal etwas passieren würde. Deshalb hat er das Landratsamt schon im September 2019 in einem Schreiben auf die illegalen Bauten hingewiesen. Aus Sicht des 47-Jährigen ist die Kreisbehörde zuständig. Schließlich handle es sich bei dem Areal um ein Landschaftsschutzgebiet.



Übersicht Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“



Naturzerstörung



Landschaftsschutzgebietsverordnung



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nummer 21

Dienstag, 22. Mai 1984

Vorwort

Die Landschaft Starnberg über das Gebiet des Würms und des Landschaftsschutzgebietes des Würms (Landschaftsschutzgebiet).

Das Landschaftsschutzgebiet des Würms ist ein Gebiet der Landschaft Starnberg, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist. Die Würm ist ein wichtiger Bestandteil der Landschaft Starnberg und hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

§ 1

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 2

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 3

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 4

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 5

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 6

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 7

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 8

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 9

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 10

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 11

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 12

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 13

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 14

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 15

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 16

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 17

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 18

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 19

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 20

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 21

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 22

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 23

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 24

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 25

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 26

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 27

Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes des Würms ist das Gebiet, das durch die Würm, die Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora gekennzeichnet ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die natürlich mäandrierende Würm, mit dem Talraum und den begrenzenden Hängen, den geschlossenen Waldbereich zwischen Starnberg und Krailing und die von Wald eingeschlossenen Feuchtfächen;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Endmoränenwall der Würmeiszeit, das Gletscherzungenbecken, das Flußtal und die Wälder mit der artenreichen Fauna und Flora;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere das Würmtalschutzgebiet als geschlossenes Wandergebiet von Bedeutung für die Naherholung zu erhalten.

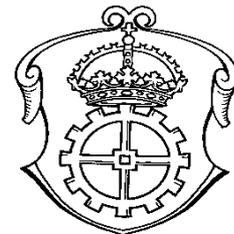
§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu schmälern oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.



Naturzerstörung



Landschaftsschutzgebietsverordnung

§ 5

Erlaubnis

(1.) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung — BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsgegenstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortsüblichen Weide- und Kulturzäune;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

d) Boots- oder Badestege;

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,

2. — bauliche Anlagen errichtet oder ändert,

— Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt,

— Draht- und Rohrleitungen errichtet oder ändert,

— mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder dort abstellt,

— zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

— offene Feuer entzündet,

— Bäume, Sträucher oder Hecken rodet, abschneidet, abbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt,

— Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen oder am Uferwuchs, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vornimmt oder neue Gewässer herstellt,

— Streuwiesen und Feuchtfleichen einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuführt,

— Gegenstände lagert,

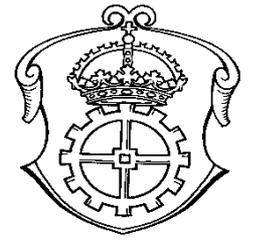
ohne im Besitz der nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1–10 erforderlichen Erlaubnis zu sein,

3. vorzulebenden Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.



Naturzerstörung



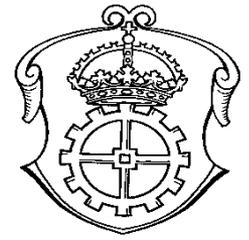
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz



„Dulln“ und „Osthang“



Müllablagerungen

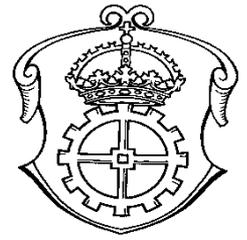


Wald- und Wiesenflächen





Müllablagerungen

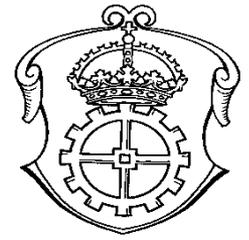


Wald- und Wiesenflächen





Vandalismus

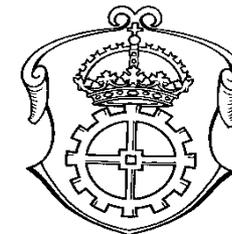


Graffiti-Beschmierungen an Mülleimern, Hundetoiletten und Bushaltestellen





Patenschaften



Baum- und Grünpatenschaften

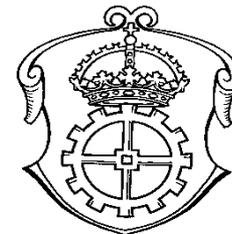


27 Baumpaten

7 Grünpaten



Zukunftsaussichten



Bundswettbewerb „Naturstadt-Kommunen schaffen Vielfalt“

Anlage zum RS Nr. 020/2020 des Bayerischen Städtetags vom 6. Februar 2020



NATURSTADT

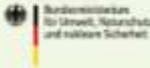
Kommunen schaffen Vielfalt

Bundswettbewerb Naturstadt

Projektideen aus Städten, Gemeinden und Landkreisen gesucht!
Einsendeschluss: 31. Mai 2020

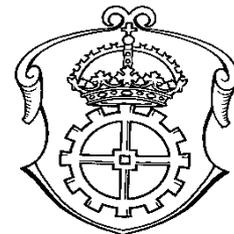


**Auszeichnung der
40 besten Ideen
mit jeweils
25.000 Euro**





Zukunftsaussichten



Kooperationspartner:

Ortsgruppe Gauting des Bund Naturschutz Bayern e.V.

Kreisgruppe Starnberg des Landesbundes für Vogelschutz e.V.

Naturschutzwacht Gauting

Grundschule an der Würm Stockdorf

Josef-Dosch-Grundschule Gauting

Gartenbauverein Gauting e.V.

Pfarrei St. Benedikt Gauting sowie der dazugehörige Kindergarten St. Josef

Maschinenring Starnberg

Zahnarztpraxis Dres. Borkowski & Kollegen Stockdorf

Öko und Fair Umweltzentrum Gauting

Santini GmbH & Co. Grundstücksverwaltungs KG



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



02.07.2020

Michaela Thiel



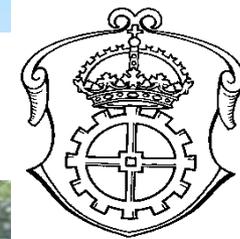
Fotos der Präsentation: Ellen Hacker, Alexander Kampmeier, Michaela Thiel

02.07.2020

Michaela Thiel



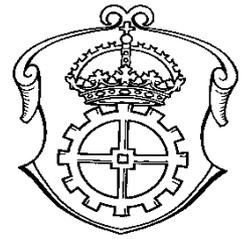
FB 27 - Naturschutz



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Beantwortung der Fragen



Übersicht der Biotope:

https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_natur_ftz/index.html?lang=de

oder

Fin-Web: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

hier erhalten Sie auch die Biotopbeschreibungen

Errichtung einer Kneippanlage in der Würm: Antwort ausstehend

Bäume, die über 200 Jahre alt sind, im Gemeindegebiet? Antwort ausstehend